



**Langgymnasium und Fachmittelschule
Winterthur**

Kantonsschule Rychenberg

Schulreglement



Unsere Schule bietet eine Umgebung, in der sich Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und Mitglieder des Personals unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielsetzungen frei entfalten können. Durch eine Atmosphäre von Toleranz und Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse aller am Schulbetrieb Beteiligten sollen die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen geschaffen werden. Es ist dabei unerlässlich, dass die geltenden Vorschriften und Regeln von allen eingehalten werden.

Dies soll die Entfaltung von Kreativität und innovativen Ideen sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler innerhalb und ausserhalb des Schulbetriebs unterstützen.

Mit dem vorliegenden Schulreglement werden deshalb die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, die einen wirkungsvollen Unterricht zulassen und das Erreichen der geforderten Bildungs- und Lernziele unterstützen.

Als Grundlage für dieses Schulreglement dient die für alle zürcherischen Mittelschulen verbindliche Schulordnung der Kantonsschulen (5. April 1977, Stand Oktober 1996) sowie das Disziplinarreglement der Mittelschulen (2. Februar 2015). Dieses Schulreglement ersetzt die Hausordnung vom März 1991.

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Reglement beschreibt die Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Es wird allen Neueintretenden beim Schuleintritt abgegeben. Die Inhaber der elterlichen Gewalt haben schriftlich zu bescheinigen, dass sie vom Inhalt dieses Reglements Kenntnis genommen haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben die erwähnte Bescheinigung selber.

ART. 2 ZWECK

Die grosse Zahl von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Angestellten, die Komplexität des Stundenplans und die äusseren Strukturen bedingen gegenseitige Rücksichtnahme. An unserer Schule sollen Begegnung und gemeinsames Arbeiten für alle Beteiligten unter anständigen Bedingungen möglich sein. Offenheit, Ehrlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Gemeinschaftssinn und aktive Solidarität bilden dazu die notwendigen Voraussetzungen. Niemand soll unter Disziplin- und Rücksichtslosigkeit, Egoismus und irgendeiner Form von Gewalt durch andere zu leiden haben.

ART. 3 INFORMATION

Wichtige Mitteilungen werden von der Schulleitung oder von den Lehrpersonen entweder mündlich oder schriftlich bekannt gegeben. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

ART. 4 UNTERRICHT

- 1 Am Ende der Pause, beim ersten Gongzeichen, haben sich die Schülerinnen und Schüler ins Schulzimmer zu begeben und das Unterrichtsmaterial für die nächste Stunde bereitzustellen. Beim zweiten Gongschlag befinden sich alle an ihren Plätzen.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler müssen den Unterricht regelmässig und pünktlich besuchen, das Unterrichtsmaterial vollständig griffbereit haben, an obligatorischen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und die Hausarbeiten erledigen.
- 3 Die Schule kann unterrichtsfreie Zeit an Werktagen mit obligatorischen Veranstaltungen belegen.
- 4 Bei Prüfungen ist es Schülerinnen und Schülern verboten, sich unerlaubte Vorteile zu verschaffen.

- 5 Es besteht kein Anspruch auf Nachholen von verpassten Prüfungen; Lehrerinnen und Lehrer können jedoch eine Nachprüfung verlangen. Geforderte Arbeiten müssen so rasch wie möglich nachgeholt und abgegeben werden.
- 6 Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, während des Unterrichts keinen unterrichtsfremden Aktivitäten nachzugehen.

ART. 5 SCHULVERSÄUMNISSE

- 1 Für die 4., 5. und 6. Gymnasialklassen und alle FMS-Klassen wird das Absenzenwesen gemäss dem «Merkblatt Absenzenkontrolle in den oberen Klassen» geregelt. Auch für diese Klassen gelten die folgenden Regeln, abgesehen von jenen, in denen ausdrücklich nur von den unteren Klassen die Rede ist.
- 2 Alle Schulversäumnisse sind im Absenzenheft der Schülerin oder des Schülers einzutragen, zu begründen und vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben ihr Absenzenheft selber.
- 3 Sobald der Unterricht wieder besucht wird, ist das Absenzenheft sofort allen Lehrpersonen, deren Unterricht versäumt wurde, unaufgefordert zur Einsichtnahme vorzulegen, ebenso der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zum Visieren.
- 4 Alle unpünktlichen und abwesenden Schülerinnen und Schüler werden durch die verantwortliche Lehrperson gemäss den «Weisungen für die Führung des Klassenbuchs» eingetragen. Sie bestätigt den Sachverhalt durch ihr Visum.
- 5 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Stoff so rasch wie möglich nachzuholen.
- 6 Ist eine Schülerin oder ein Schüler während mehr als zwei Tagen am Schulbesuch verhindert, so ist umgehend das Sekretariat zu benachrichtigen.
- 7 Wenn sich die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen, oder wenn der Gesundheitszustand einer Schülerin oder eines Schülers zu Bedenken Anlass gibt, kann die Schulleitung eine ärztliche Abklärung verlangen.
- 8 Entschuldigungsgesuche für vorhersehbare Absenzen sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich beim zuständigen Jahrgangsbetreuer der Schulleitung einzureichen.
- 9 Verlorene Absenzenhefte müssen so rasch wie möglich ersetzt und alle noch ausstehenden Entschuldigungen nachgetragen werden.

ART. 6 AUFENTHALT IN DER SCHULE

1 Das Schulhaus steht eine halbe Stunde vor Schulbeginn für die Schülerinnen und Schüler offen. Geschlossen ist das Schulhaus für Schülerinnen und Schüler an den Wochentagen ab 18.30 Uhr sowie am Samstag und am Sonntag. Für die Mensa und Freizeiträume gelten spezielle Öffnungszeiten und Vorschriften.

2 In Zwischenstunden stehen den Schülerinnen und Schülern folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: die Freizeiträume, die Mensa, das untere Foyer des Hauptgebäudes und das eigene Klassenzimmer, sofern es nicht durch Unterricht belegt wird. Der Aufenthalt in den Korridoren vor den Klassenzimmern ist jedoch verboten. Jeder Lärm, der den Unterricht stört, ist zu vermeiden.

3 Für die Verpflegung über Mittag steht den Schülerinnen und Schülern die Mensa mit ihrem Angebot zur Verfügung. Ein Picknick kann in den Freizeiträumen (ausser im Arbeitsraum) und im unteren Foyer des Hauptgebäudes eingenommen werden. Geschirr aus der Mensa darf nicht in andere Räumlichkeiten mitgenommen werden. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind nur die beiden Aufenthaltsräume im Ergänzungsbau, doch muss dorthin mitgenommenes Geschirr unbedingt in die Mensa zurückgebracht werden. Die in der Mensa angeschlagenen Verhaltensregeln sind einzuhalten und die Anordnungen des Mensapersonals zu befolgen. Das Mittagessen in den Klassenzimmern einzunehmen, ist nicht gestattet. Auch über Mittag darf man sich während der Unterrichtszeit nicht in den Korridoren vor den Klassenzimmern aufhalten.

4 Die besonderen Weisungen über die Benutzung der Klassenzimmer, Fachzimmer, Sporthallen und Sportplätze sind zu beachten.

ART. 7 ORDNUNG UND SICHERHEIT

- 1** Die Schülerinnen und Schüler achten auf dem ganzen Schulareal auf Ordnung und Sauberkeit.
- 2** Bei der Verursachung und Beseitigung von Abfällen haben sich alle umweltgerecht zu verhalten. Die Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen. Kompostierbare Abfälle gehören nicht in die Grünanlagen.
- 3** Aus Sicherheitsgründen sind im Innern des Schulhauses Rennen, Raufen, Ballspielen usw. nicht gestattet.
- 4** Das Betreten der den Fenstern vorgelagerten Betonkonstruktionen des Hauptgebäudes und der Sporthallen A und B ist strikte verboten.
- 5** Der Zimmerwart, der durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu bestimmen ist, ist für die Ordnung im Zimmer verantwortlich. Er ernennt pro Woche eine Putzequipe für die Tafelreinigung.
- 6** Herumwerfen von Material im Zimmer, Verunreinigung und mutwillige Beschädigung von Mobiliar und Unterrichtsmaterial sind strafbar und ausserdem haben die fehlbaren Schülerinnen und Schüler gemäss § 24 der Schulordnung in solchen Fällen für allfällige Reparaturen und Reinigungskosten aufzukommen. Wer eine Beschädigung oder Verunreinigung verursacht oder feststellt, meldet diese dem Hauswart, der Jahrgangsbetreuerin oder dem Jahrgangsbetreuer.
- 7** Die von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer bestimmte Sitzordnung ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ist für die ästhetische Gestaltung des Klassenzimmers verantwortlich, kann die eigentliche Gestaltung nach Absprache jedoch einer anderen Lehrkraft der Klasse übertragen.
- 8** Um einen sicheren und reibungslosen Sportunterricht zu gewährleisten, ist es nicht gestattet, die Sportausanlagen (insbesondere Rasen und Hochsprungmatten) als Aufenthaltsorte während der Mittagspause, während Freilektionen oder nach der Schule zu benutzen. Ferner dürfen die Schulwege nicht über die Sportplätze abgekürzt werden. Für die Benutzung der Sportanlagen während der Freizeit bestehen besondere Bestimmungen. Diese sind beim Eingang zu den Sporthallen angeschlagen.
- 9** Rücksichtnahme auf die Gartenanlagen des ganzen Schulareals ist selbstverständlich. Wegwerfen von Material und Beschädigung der Pflanzen sind verboten.

ART. 8 STUNDENPLAN

- 1** Zur Regelung des Unterrichtsablaufes wird durch den Stundenplanordner ein elektronischer Stundenplan erstellt, in dem die voraussehbaren Änderungen eingetragen sind. Dieser Stundenplan wird täglich aktualisiert und ist sowohl auf den Bildschirmen vor dem Zimmer des Stundenplanordners als auch im Intranet publiziert. Die Schülerschaft ist verpflichtet, sich über Stundenplanänderungen laufend zu orientieren.
- 2** Der Wochenstundenplan ist verbindlich. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Stundenplanordners gestattet.
- 3** Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen, hat die Klassenchefin oder der Klassenchef dies dem Sekretariat oder der Schulleitung zu melden.

ART. 9 FAHRZEUGE

- 1** Auf dem ganzen Areal der Kantonsschule Rychenberg besteht ein generelles Fahrverbot. Davon ausgenommen sind nur die notwendigen Zufahrtswege zu den markierten Parkplätzen.
- 2** Fahrräder dürfen nicht irgendwo im Areal abgestellt werden, sondern sind in die Fahrradständer oder auf die markierten Fahrradparkplätze zu stellen. Falsch abgestellte Fahrräder können eingeschlossen werden.
- 3** Motorräder und Mofas gehören auf die dafür vorgesehenen Plätze.
- 4** Das Parkieren von Autos auf dem Schulareal ist Schülerinnen und Schülern nicht gestattet; die Parkplätze sind für die Lehrpersonen reserviert, die dafür eine Gebühr entrichten.
- 5** Unnötiges Herumfahren auf den Parkplätzen ist untersagt.

ART. 10 GARDEROBENKÄSTCHEN UND WERTSACHEN

- 1** Zur Unterbringung von Kleidungsstücken und Schulmaterial der Schülerinnen und Schüler dienen die Garderobenkästchen in den Gängen. Diese werden den Schülerinnen und Schülern durch den Hauswart zu Beginn des Schuljahres zugeteilt. Diese Kästchen müssen sorgfältig behandelt und immer abgeschlossen werden.
- 2** Während der Sportstunden bleiben die Garderoben bei den Sporthallen offen. Wertsachen werden im speziellen Wertsachenschrank in der betreffenden Sporthalle deponiert. Grössere Geldbeträge oder andere Wertgegenstände können vor der Sportstunde der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- 3** Verlust von Wertsachen und Diebstahl sind sofort dem Rektorat zu melden. Es unternimmt die notwendigen Schritte.
- 4** Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben, Fundgegenstände im Sportbereich dem Sporthallenwart. Über Fundgegenstände, die im Verlaufe eines Semesters nicht abgeholt werden, verfügt das Rektorat bzw. im Sportbereich der Sporthallenwart.

ART. 11 BELEGUNG VON ZIMMERN FÜR ANLÄSSE

- 1** Benötigen Schülervereine oder andere Schülergruppen irgendwelche Schulräume, so haben sie frühzeitig ein diesbezügliches Gesuch zu stellen. Das Rektorat bewilligt die Gesuche im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten und nur, wenn in der fraglichen Zeit ein Hauswart zur Verfügung steht. Ausgenommen sind abendliche Belegungen der Freizeiträume.
- 2** Für die Belegung von Aula, Studiobühne und Konferenzzimmer muss ein Gesuch an die Schulleitung gerichtet werden. Medienraum, Informatikzimmer, Gruppenräume und Besprechungszimmer können direkt über das Intranet gebucht werden.
- 3** Bewilligungen für abendliche Belegungen der Freizeiträume mit separatem Zugang sind bei der Schulleitung einzuholen.

ART. 12 BESONDERE PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- 1** Die Schülerinnen und Schüler haben sich an dieses Schulreglement sowie an die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Personals zu halten und alles zu vermeiden, was den Schulbetrieb stört.
- 2** Während des Unterrichts ist das Konsumieren von Esswaren, Getränken und Kaugummis verboten.
- 3** Die benutzten Unterrichtszimmer sind in jedem Fall nach Lektionsende in einem sauberen Zustand zu verlassen. Es ist verboten, Wände, Bänke oder Stühle zu bemalen oder zu beschriften (vgl. auch Punkt 7).
- 4** Mobiltelefone müssen während des Unterrichts ausgeschaltet werden.
- 5** Rauchen ist den Schülerinnen und Schülern bis und mit dem reglementarischen 9. Schuljahr verboten; für die oberen Klassen wird es im Freien an bestimmten Orten geduldet. Raucherabfälle gehören ausschliesslich in die dafür bestimmten Behälter.
- 6** Der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen ist untersagt; erlaubt ist der Tabakkonsum gemäss Punkt 5.
- 7** Für schuldhafte Beschädigung oder Verunreinigung der Schulgebäude und Schulanlagen sowie von Einrichtungen und Lehrmitteln der Schule ist von den Fehlbaren Schadenersatz zu leisten, unabhängig davon, ob eine disziplinarische Ahndung erfolgt oder nicht.
- 8** Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen und Benutzen von Waffen und Waffenattrappen (Stellmessern, Schlagringen, Keulen, Steinschleudern, Luft- und anderen Pistolen, Luft- und anderen Gewehren, Bogen, Softguns usw.) strikte untersagt.
- 9** Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt (Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015, Absatz C, § 8). Dazu gehören insbesondere die Aufzeichnung und Übertragung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen sowie auch die öffentliche Herabsetzung von Angehörigen und Gästen der Schule.

ART. 13 AUSWÄRTIGE SCHULVERANSTALTUNGEN

Vor einer auswärtigen Schulveranstaltung wird allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein spezielles Merkblatt mit den gültigen Bestimmungen für die betreffende Veranstaltung verteilt. Die Inhaber der elterlichen Gewalt haben schriftlich zu bescheinigen, dass sie diese Weisungen zur Kenntnis genommen haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben selber. Grundsätzlich behalten die Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und dieses Schulreglements ihre Gültigkeit. Zudem sind alle Schülerinnen und Schüler, auch die volljährigen, verpflichtet, sich verbindlich an die Weisungen der verantwortlichen Lehrpersonen zu halten.

ART. 14 DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

- 1** Lehrpersonen und Personal sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstössen gegen dieses Schulreglement einzuschreiten und gegebenenfalls dem zuständigen Mitglied der Schulleitung (Jahrgangsbetreuerin oder Jahrgangsbetreuer) Meldung zu erstatten.
- 2** Auf Aufforderung durch die Lehrpersonen oder das Personal hin sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ihren Namen und ihre Klasse korrekt anzugeben.
- 3** Fehlbare werden gemäss dem Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 sowie Art. 29 der kantonalen Schulordnung bestraft. Näheres regelt der Massnahmenkatalog unserer Schule.

ART. 15 INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement ist seit Beginn des Herbstsemesters 2015/2016 in Kraft.

Kantonsschule Rychenberg
Langgymnasium und Fachmittelschule

Rychenbergstrasse 110
CH-8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 244 04 04
Fax +41 (0)52 244 04 00
sekretariat@krw.ch
www.krw.ch